

Hochschulgebühren- und Entgeltordnung
der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig

vom 11. Juli 2019

Auf der Grundlage von § 12 Absatz 8 Satz 1 in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Satz 2 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz (SächsHSFG) in der Fassung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert am 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 782) hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat am 20. Juni 2019 die nachstehende Hochschulgebühren- und Entgeltordnung für die Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebühren und Entgelte
- § 3 Kosten für Amtshandlungen
- § 4 Entstehung und Fälligkeit
- § 5 Stundung, Ratenzahlung, Erlass
- § 6 Übergangsbestimmungen
- § 7 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Anlagen:

- Anlage 1 Studium und Weiterbildung an der HGB Leipzig
- Anlage 2 Bibliothek der HGB Leipzig
- Anlage 3 Archiv der HGB Leipzig
- Anlage 4 Zentrale Ausleihe der AVW der HGB Leipzig
- Anlage 5 Sonstige Leistungen der HGB Leipzig

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Ordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, gelten sie im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Hochschule für Grafik und Buchkunst (HGB) Leipzig erhebt für die Inanspruchnahme, Nutzung ihrer Einrichtungen und für die von ihr erbrachten Leistungen Gebühren, Auslagen und Entgelte nach dieser Ordnung.
- (2) Verursacher der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist derjenige,
 1. der die Einrichtung der Hochschule nutzt oder Leistungen der Hochschule in Anspruch nimmt,
 2. in dessen Interesse die Nutzung oder Inanspruchnahme erfolgt, oder
 3. der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der Hochschule schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (4) Diese Ordnung gilt nicht für interne Kostenverrechnungen.

§ 2 Gebühren und Entgelte

- (1) Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben, die aus Anlass individuell zurechenbarer öffentlicher Leistungen oder für die Inanspruchnahme von hoheitlichen Tätigkeiten der bzw. dem Begünstigten oder dem Verursacher auferlegt werden, um den öffentlichen Aufwand ganz oder teilweise zu decken.
- (2) Als Entgelt wird eine in einem privatrechtlichen Vertrag vereinbarte Gegenleistung für die Nutzung der Einrichtungen und die Inanspruchnahme von Leistungen bezeichnet, bei der sich die leistungserbringende Struktureinheit der HGB Leipzig in einem potentiellen Wettbewerbsverhältnis zu privaten Anbietern befindet.

- (3) Die HGB Leipzig erhebt Gebühren und Entgelte für
1. ein Langzeitstudium gemäß § 12 Absatz 2 SächsHSFG,
 2. ein Zweitstudium gemäß § 12 Absatz 4 SächsHSFG, wenn der Studierende bereits über einen erworbenen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt, soweit die Gesamtdauer seines Studiums die Regelstudienzeit seines bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet,
 3. die Teilnahme am weiterbildenden Studium,
 4. eine Gasthörerschaft,
 5. Prüfungen nach § 37 Absatz 2 SächsHSFG von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
 6. die Teilnahme an der Abendakademie der Hochschule,
 7. die Nutzung von Einrichtungen der HGB Leipzig, insbesondere der Hochschulbibliothek und des Hochschularchivs, sofern diese grundsätzlich nicht gebührenfrei sind,
 8. für weitere Sonderleistungen, deren spezifische Gebühren und/oder Entgelte nicht in den Anlagen zu dieser Ordnung geregelt sind. Die Festsetzung der Gebühr oder des Entgelts erfolgt durch das Sachgebiet Haushalt/Beschaffung im Benehmen mit der leistungserbringenden Struktureinheit.

- (4) Die einzelnen Gebühren und Entgelte sowie deren Höhe ergeben sich aus § 12 SächsHSFG und den Anlagen zu dieser Ordnung.

§ 3 Kosten für Amtshandlungen

- (1) Die HGB Leipzig erhebt für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen nach den Vorschriften des ersten Abschnitts des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Auslagen sind in Anlehnung an § 1 i. V. m. den §§ 12 und 13 SächsVwKG Aufwendungen die im Zusammenhang mit einer Amtshandlung oder der Inanspruchnahme von Leistungen oder Einrichtungen der HGB Leipzig stehen, die jedoch in

die Gebühr oder das Entgelt nicht einbezogen sind. Sie werden zusätzlich zur Gebühr oder zum Entgelt erhoben. Hierzu zählen im Allgemeinen

- Vergütungen, die Sachverständigen zustehen,
- Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen,
- Beträge, die anderen Behörden, Einrichtungen oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen und
- Schreibauslagen.

(3) Für die Bemessung der Kosten gilt das Sächsische Kostenverzeichnis in der jeweils aktuellen Fassung entsprechend, sofern nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist.

(4) Auslagen im Sinne von Abs. 2 werden auch dann erhoben, wenn aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen noch keine Zahlungen erfolgt sind.

(5) Für Rechtsbehelfsverfahren gilt § 11 SächsVwKG entsprechend.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit

(1) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte entstehen mit der Benutzung der Einrichtung der Hochschule oder der Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschule.

(2) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Verursacher fällig, wenn die Hochschule nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt hat.

(3) Gebühren, Auslagen und Entgelte können im Voraus erhoben werden.

(4) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenverursacher umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 5

Stundung, Ratenzahlung, Erlass

- (1) Die HGB Leipzig kann Gebühren, Auslagen und Entgelte auf schriftlichen Antrag im Einzelfall stunden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll gegen angemessene Verzinsung und in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.
- (2) Die HGB Leipzig kann für Gebühren, Auslagen und Entgelte auf schriftlichen Antrag eine Ratenzahlung vereinbaren, wenn die Einziehung in einem Betrag mit erheblichen Härten verbunden wäre und der Anspruch durch die Ratenzahlung nicht gefährdet wird. Die jeweilige Restforderung wird jedoch sofort fällig, wenn die Frist für die Leistung einer Rate um eine in einer entsprechenden Vereinbarung zu bestimmenden Zeit überschritten wird.
- (3) Die HGB Leipzig kann Gebühren auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ganz oder teilweise erlassen, wenn die Entrichtung zu einer besonderen Härte führen würde. Ein Erlass ist nur möglich, wenn eine Stundung und Ratenzahlung nach Absatz 1 und 2 nicht in Betracht kommen. Entgelte und Auslagen werden nicht erlassen.
- (4) Der schriftliche Antrag auf Stundung und Ratenzahlung sowie auf Erlass ist spätestens bis zum Fälligkeitstag der Forderung beim Sachgebiet Haushalt/ Beschaffung einzureichen. Die Entscheidungen über den Antrag auf Stundung und Ratenzahlung trifft im Auftrag der Kanzlerin das Sachgebiet Haushalt/Beschaffung nach Anhörung der für den Gebühren- oder Entgelttatbestand zuständigen Struktureinheit unter Berücksichtigung der Festlegungen der Sächsischen Hochschulfinanzordnung. Die Entscheidungen über den Antrag auf Erlass trifft unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Prüfung des Sachgebietes Haushalt/Beschaffung die Kanzlerin.
- (5) Für die Stundung und Ratenzahlung gilt § 5 Abs. 1 SächsHSFinVO. Für den Erlass gilt § 5 Abs. 3 SächsHSFinVO. Weiterhin werden die Regelungen der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltordnung vom 27. Juni 2005 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend angewendet.

§ 9 Übergangsbestimmungen

Für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, sind die jeweiligen Vorschriften der Gebühren- und Entgeltordnung der HGB Leipzig in der vor Inkrafttreten dieser Ordnung geltenden Fassung anzuwenden.

§ 10 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Grafik und Buchkunst Leipzig vom 21. Dezember 2010 in Gestalt der Änderungsordnungen vom 26. April 2012 und 6. August 2018 außer Kraft.

Leipzig, den 11. Juli 2019

Thomas Locher
Rektor

Anlage 1 Studium und Weiterbildung an der HGB Leipzig

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	EUR
1	Langzeitstudium gemäß § 12 Abs. 2 SächsHSFG	je Semester	500,00
2	Zweitstudium gemäß § 12 Abs. 4 Satz 2 SächsHSFG	ab Wintersemester 2019/2020 je Semester	100,00
3	Weiterbildender Studiengang	je Semester	550,00
4	Gasthörerschaft	je Semester	150,00
5	Abendakademie	je Kurs und Semester	120,00
6	Prüfungen bei im externen Verfahren erworbenen Kenntnissen gemäß § 12 Abs. 6 Nr. 2 SächsHSFG		1.500,00

Anlage 2 Bibliothek der HGB Leipzig

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	EUR
1.	Verzugsgebühren		
1.1.	bei Nutzung nach Über- schreiten der Leihfrist	je angefangene Woche und Medieneinheit	1,00 höchstens je- doch 25,00
1.2.	bei Kurzausleihe	je Tag und Medienein- heit	2,50 höchstens je- doch 25,00
1.3.	Bearbeitungsgebühr für Mahnungen überfälliger Me- dien		1,50
2.	Ersatzbeschaffung, Reparatur und Schadenersatz		
2.1.	Ersatzleistungen zur Wieder- beschaffung beim Benutzer abhanden gekommenen Bib- liotheksgutes		jeweils nach An- fall in voller Hö- he
2.2.	Bearbeitungsgebühr für die Einarbeitung des Ersatzex- emplars		40,00
2.3.	Reparatur vom Benutzer be- schädigten Bibliotheksgutes		jeweils nach An- fall in voller Hö- he
2.4.	leichtere Beschädigungen des Bibliotheksgutes durch den Benutzer		je nach Wert des Objektes und Umfang der Be- schädigung
2.5.	Bearbeitungsgebühr für Re- paratur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels		20,00

3.	Zweitausstellung der Benutzerkarte		5,00
4.	Direktkopien		
	bis DIN A 4 s/w		0,10
	über DIN A 4 s/w		0,20
	Ausdruck A 4 s/w		0,04
	Ausdruck A 4 farbig		0,40
5.	Deutscher Leihverkehr		
5.1.	Nehmender Leihverkehr Damit abgegolten sind die Kosten für Versand von Medien oder 20 DIN A 4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	je Bestellung	1,50
5.2.	Gebender Leihverkehr	Medieneinheit und/oder bis 20 Kopien	kostenlos
		mehr als 20 Kopien, siehe Entgelt für Direktkopien	

Anlage 3 Archiv der HGB Leipzig

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	EUR
1.	besonderer Rechercheaufwand		
	<p>Auskünfte, die über allgemeine Hinweise zu Art, Umfang und Nutzbarkeit des einschlägigen Archivguts hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, auch wenn sie erfolglos geblieben sind, sowie Ermittlung von Archivgut für die Nutzung.</p> <p>Sofern es sich um ein wissenschaftliches oder künstlerisches Nutzungsvorhaben handelt und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden, fallen keine Gebühren an. Von ehemaligen oder gegenwärtigen Mitgliedern und Angehörigen der HGB Leipzig wird keine Gebühr erhoben, wenn sich ihr Nutzungsvorhaben auf sie selbst betreffendes Archivgut bezieht. § 4 Abs. 3 GO-HGB bleibt unberührt.</p>	je angefangene Viertelstunde	12,00
2.	Versendung von Archivgut für die Einsichtnahme außerhalb des Archivs	je Sendung	tatsächliche Kosten
3.	Reproduktionen		
3.1.	Grundgebühr	je Auftrag oder Inanspruchnahme	2,50
3.2.	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Graustufen		
3.2.1.	von losen planliegenden Vorlagen	je Reproduktion	
	bis DIN A 4		0,25
	bis DIN A 3		0,50
3.2.2.	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen	je Reproduktion	

	bis DIN A 4		0,60
	bis DIN A 3		1,20
3.3.	Reproduktionen auf Kopierpapier, Wiedergabe in Farbstufen bis DIN A 4		2,00
3.4.	Reproduktionen von digitalisierten Vor- lagen	je Reproduktion	
	in Graustufen bis DIN A 4		0,25
	in Farbstufen bis DIN A 4		2,00
3.5.	Reproduktionen, Ausgabe als Datei	je Reproduktion	
	niedrig auflösend und Format jpeg		0,60
	hoch auflösend und Format jpeg		3,00
	hoch auflösend und Format tiff		4,50
3.6	zuzüglich je digitalen Datenträger	pro Auftrag	2,50
4.	Veröffentlichungen von Archivgut		
4.1.	Für den Abdruck von Reproduktionen in Büchern, Broschüren und Zeitschrif- ten bzw. deren Vervielfältigung auf analogen wie digitalen Trägermedien.	je Seite/Bild	
	Auflage bis 5.000		40,00
	Auflage bis 50.000		80,00
	Auflage über 50.000		160,00
4.2.	Veröffentlichungen von Archivalien in audiovisuellen Medien		
4.2.1.	je Reproduktion von Dokumenten, Fo- tos und Ähnlichem		
	lokale Ausstrahlung		25,00
	regionale Ausstrahlung		50,00

	nationale oder internationale Ausstrahlung		100,00
4.2.2.	je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut		
	lokale Ausstrahlung		50,00
	regionale Ausstrahlung		100,00
	nationale oder internationale Ausstrahlung		200,00
4.2.3.	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind kostenfrei. Danach wird für jede weitere Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummer 4.2. erhoben.		
4.3.	Veröffentlichung von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten, je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut		
	bis sechs Monate		50,00
	über sechs Monate		100,00
4.4.	Die unter Nrn. 4.1. bis 4.3. genannten Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Veröffentlichung wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dient und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden. Sie werden um die Hälfte ermäßigt, wenn die Veröffentlichung wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt und gewerbsmäßige Zwecke nicht überwiegen.		

Anlage 4 Zentrale Ausleihe der AVW der HGB Leipzig

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	EUR
1.	Ausleihgebühren	Grundgebühren werden aktuell nicht erhoben (alle Geräteklassen).	0,00
2.	Verzugsgebühren		
2.1	Bei Überschreitung der Leihfrist ab dem <u>ersten</u> Verspätungstag	je Leihauftrag (Ein Leihauftrag kann mehrere Objekte inkl. Zubehör enthalten. Wenn alle Objekte eines Leihauftrags inkl. Zubehör vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben worden, gilt die vereinbarte Rückgabe erst als erfüllt.)	25,00
2.2	Bei Überschreitung der Leihfrist ab der 2. Verspätungswöche bis zur 3. Verspätungswöche	je angefangene Woche und Leihvertrag (Ein Leihauftrag kann mehrere Objekte inkl. Zubehör enthalten. Wenn alle Objekte eines Leihauftrags inkl. Zubehör vollständig und ordnungsgemäß zurückgegeben worden, gilt die vereinbarte Rückgabe erst als erfüllt.)	5,00
2.3	bei Überschreitung der Leihfrist ab der vierten Verspätungswöche	je angefangene Woche und Leihvertrag Wert wie Ersatzbeschaffung. Die Höhe des Ersatzbeschaffungswerts wird von der Zentralen Ausleihe ermittelt und festgelegt.	jeweils nach Anfall in voller Höhe
3.	Ersatzbeschaffung, Reparatur und Schadenersatz		
3.1	Ersatzleistungen zur Wiederbeschaffung bei der/dem Entleiher/in abhanden gekommenem/n Objekt/en inkl. Zubehör	Die Höhe des Wiederbeschaffungswerts wird von der Zentralen Ausleihe ermittelt und festgelegt.	jeweils nach Anfall in voller Höhe

3.2	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Ersatzes in der Zentralen Ausleihe	je Objekt mit Anschaffungskosten ab 250 € netto	20,00
3.3	Bearbeitungsgebühr für die Bearbeitung des Ersatzes im Referat Haushalt/Beschaffung	je Objekt mit Anschaffungskosten ab 250 € netto	20,00
3.4	Reparatur bei Rückgabe eines beschädigten Ausleihobjekts		jeweils nach Anfall in voller Höhe
3.5	leichtere Beschädigungen des Objekts durch den Entleiher	je nach Wert des Objektes und Umfang der Beschädigung	20,00 bis 50,00

Anlage 5 Sonstige Leistungen der HGB Leipzig

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	EUR
1	Zweit- und Ersatzausfertigungen (sofern nicht gesondert aufgeführt)	je Ausfertigung	mind. 5,00
1.1	Neuausstellung Studentenausweis (gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen/Sächsisches Kostenverzeichnis)	je Bescheinigung	15,00
1.2	Neuausstellung Semesterbogen inklusive Studienausweis	je Ausfertigung	15,00
1.3	Neuausstellung von Urkunden, Zeugnissen, Bescheinigungen über Studienleistungen (gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen/Sächsisches Kostenverzeichnis)	je Ausfertigung	25,00
2	Bearbeitungsgebühr bei Widerruf der Immatrikulation vor Beginn der Vorlesungszeit	je Amtshandlung	50,00
3	Einschreibung nach Ablauf der Rückmeldefrist (gemäß Verwaltungskosten gesetz des Freistaates Sachsen/Sächsisches Kostenverzeichnis)	je Semester	25,00
4	Bearbeitungsgebühren für Mahnungen, je nach Mahnstufe und Verwaltungsaufwand (gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen/Sächsisches Kostenverzeichnis)	je Mahnung	5,00- 25,00
5	Beglaubigungen von Schriftstücken in deutscher Sprache (gemäß Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen/Sächsisches Kostenverzeichnis)	je Dokument	2,60, mind. 5,00
6	Anschriftenermittlung	je Amtshandlung	jeweils nach Anfall, mind. 6,30

7	Transponder (Kaution)	je Transponder	25,00
	Für Entgelte für die Nutzung von Räumlichkeiten und Geräten gelten die jeweiligen Ordnungen bzw. Richtlinien der HGB Leipzig.		